



Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
Generalsekretariat, VNL GGV
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 10. September 2009

Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Zürich zur Änderung der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (Rauchen in Innenräumen)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt dem Regierungsrat, dass ihr Gelegenheit geboten wird, sich zur Änderung der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (Rauchen in Innenräumen) zu äussern.

1. Ausgangslage

Grundsätzlich finden wir es stossend, wenn zwischen der Abstimmung zu einer Volksinitiative bis zur Inkraftsetzung der geänderten Verordnung mehr als ein Jahr vergeht. Im vorliegenden Fall aber ist die Begründung für die lange Frist stichhaltig und nachvollziehbar. Es ist sinnvoll, dass die Inkraftsetzung der Änderung der Verordnung zum Gastgewerbegesetz gleichzeitig mit derjenigen der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen durch den Bund erfolgt. Um dem Ziel nachzukommen, keine widersprüchlichen Regelungen auf Kantons- und Bundesebene zu erlassen, war es richtig, zuerst die Vernehmlassung des EDI zur Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen abzuwarten.

Es ist sinnvoll, dass die kantonale Verordnung sich auf die zwingend kantonal zu regelnden Sachverhalte beschränkt.

2. Änderungen im Einzelnen

Das Setzen eines Zwischentitels und die Änderung der Grossbuchstaben dienen der Übersichtlichkeit und sind daher sinnvoll.

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Zürich**

Hallwylstrasse 29
8004 Zürich

Telefon 044 245 90 02
Telefax 044 241 72 42

spkanton@spzuerich.ch
<http://www.spzuerich.ch>

§ 12: Die SP begrüsst es, dass die Bestimmungen über das Rauchen in Innenräumen für alle Betriebe gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und § 3 lit. a, c, e und f gelten. Der explizite Verzicht auf die in der Bundesregelung vorgesehenen Raucherbetriebe entspricht dem Willen des Stimmvolkes und wird von der SP begrüsst.

Wir kritisieren aber, dass auf eine verschärfte Regelung bei den Fumoirs (Bedienung) verzichtet wurde, da dadurch der Wille der Stimmberechtigten missachtet wird. Während des Abstimmungskampfes war der Schutz der Mitarbeitenden im Gastgewerbe vor Passivrauchen ein gewichtiges Argument. Der Verzicht auf bediente Fumoirs war neben dem Verzicht auf Raucherbetriebe der gewichtigste Unterschied zum Gegenvorschlag!

3. Inkraftsetzung und Übergangsfrist

Wir erachten es als sinnvoll, die Änderung von Gastgewerbegesetz und entsprechender Verordnung auf denselben Zeitpunkt in Kraft zu setzen wie das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen.

Die Übergangsfrist von einem halben Jahr für allenfalls notwendige bauliche Anpassungen von Fumoirs erscheint uns massvoll und gut begründet.

Für die Berücksichtigung der Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Zürich**



Stefan Feldmann, Präsident



Daniel Frei, Generalsekretär